

126. Was ist „letzte Strafe“ und „neuer Diebstahl“ im Sinne des §. 245 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Urtr. v. 4. März 1880 g. R. Rep. 478/80.

I. Landgericht Siegnis.

Aus den Gründen:

„Das Kgl. Landgericht hat festgestellt:

1) daß der Angeklagte am 6. August 1879 in dem Buzlaner Stadtforst 5 bereits zubereitete Äste aus einem ihm nicht gehörigen Reisigbündel im Werte von 5 Pfennigen weggenommen hat,

2) daß der Angeklagte infolge Verurteilung von Königlich preussischen Gerichten seit dem Jahre 1855 bis zum Jahre 1865 viermal wegen nach einander begangener Diebstähle successiv bestraft, auch nach der am 22. Juni 1865 beendigten Strafvollziehung wegen des am 31. Dezember 1863 verübten (vierten) Diebstahls durch Erkenntnis des preussischen Kreisgerichtes zu Buzlan vom 26. März 1878, wegen eines am 20. Dezember 1877 begangenen weiteren (fünften) Diebstahls zu vierzehn

Tagen Gefängnis verurteilt worden ist und diese Strafe bis zum 14. Mai 1878 verbüßt hat.

Trotzdem ist gegen den Angeklagten wegen des ihm jetzt zur Last gelegten Diebstahls vom 6. August 1879 — in Abweichung von der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse — nicht St.G.B. §. 244, vielmehr nur St.G.B. §. 242 zur Anwendung gebracht, weil zwischen der Strafverbüßung wegen des vierten Diebstahls (seit 22. Juni 1865) und der Begehung des Diebstahls vom 20. Dezember 1877 ein längerer als zehnjähriger Zeitraum verstrichen, hierdurch aber in Gemäßheit des St.G.B.'s §. 245 die Bestimmung des §. 244 ausgeschlossen sei.

Gestützt wird diese Auffassung des St.G.B.'s §. 245 auf den angeblich nicht völlig unzweideutigen Wortlaut des §. 245 und dessen Verhältnis zu §. 244, welche gestatten unter der „letzten Strafe“ die relativ (im Verhältnisse zu dem ihr zunächst folgenden Diebstahl) letzte und unter dem „neuen“ Diebstahl denjenigen Diebstahl zu verstehen, der auf die ihm unmittelbar vorausgegangene Strafverbüßung gefolgt sei. Dahin soll auch die Absicht des Gesetzgebers, dem natürlichen Rechtsgeföhle entsprechend, gehen, wie insonderheit aus dem geschichtlichen Zusammenhange des St.G.B.'s §. 245 mit §§. 60 und 219 des preussischen Strafgesetzbuches, sowie aus der nicht zu unterstellenden, sonst eintretenden Schärfung der Rückfallstrafe gegenüber dem preussischen Strafgesetzbuche erhelle.

Die Revision des Staatsanwaltes rügt, daß von dem solchergestalt motivierten Urteile St.G.B. §. 244 durch Nichtanwendung und §. 245 durch unrichtige Anwendung verlegt worden sei.

Es muß auch diese Beschwerde des Staatsanwaltes als zutreffend anerkannt werden. Der völlig klare Wortlaut des St.G.B.'s §. 245 läßt keinen Zweifel darüber erstehen, daß die in §. 244 für den Rückfall unter den dort bezeichneten Voraussetzungen getroffene Strafsatzung nur dann ausgeschlossen bleibt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der wegen Diebstahls erkannten „letzten“, d. h. der unmittelbar vor dem jetzt zur Aburteilung vorliegenden Diebstahle, vor dem „neuen“ Diebstahl, verbüßten pp. Strafe bis zur Begehung dieses neuen Diebstahls zehn Jahre verlossen sind. Damit sind gegensätzlich ohne weiteres für den Begriff der Rückfallstrafe diejenigen Zwischenräume für bedeutungslos erklärt, welche zwischen den übrigen, der letzten einschlagenden Strafe vorausgegangenen Bestrafungen, bezw. Diebstählen u. s. w., liegen

Dieser Sinn des St.G.B.'s §. 245 ist um so einleuchtender, als im ersten Satze desselben von den „früheren Strafen“ die Rede ist, im zweiten dagegen die im Verhältnisse zum jetzt abzuurteilenden neuen Diebstahle verbüßte letzte Strafe als Ausgangspunkt der Berechnung für den entscheidenden zehnjährigen Zwischenraum angeordnet wird.

Solcher unzweideutigen Fassung des Gesetzes gegenüber mangelt dem Unternehmen einer logischen oder geschichtlichen Auslegung des §. 245 jeder rechtfertigende Anlaß.

Wäre aber selbst der gesetzliche Wortausdruck nicht geradezu zwingend, so würden doch die für die gegenteilige Ansicht des Landgerichtes geltend gemachten Momente in keiner Weise maßgebend sein. Einmal nämlich ist es für den Sinn des §. 245 völlig unerheblich, daß die ausnahmsweise Nichtanwendung der Rückfallsstrafe im vorhergehenden §. 244 St.G.B.'s selbst keine Stelle gefunden hat.

Daherhin ergeben die Materialien, daß die betreffende Bestimmung an sich im ersten Entwurfe des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund §. 219 mit der Begriffsbestimmung und Straffanktion des Rückfalles verbunden war und nur später im Laufe der Verhandlungen wegen beschlossener Änderung des ursprünglichen Entwurfes in einem besonderen §., dem §. 240 des mit dem jetzigen §. 245 St.G.B.'s übereinstimmenden revidierten Entwurfes des Reichsstrafgesetzbuches, aufgenommen worden ist.

Wenn sodann, und zwar vorzugsweise, im angefochtenen Erkenntnisse auf den Zusammenhang des Reichsstrafgesetzbuches mit den §§. 60, 219 des preußischen Strafgesetzbuches hingewiesen und daraus hergeleitet wird, es sei anzunehmen, daß es bei den betreffenden Bestimmungen des letzteren habe belassen werden sollen, so ist es schon von vornherein mißlich, einen an sich klaren Ausdruck des Reichsstrafgesetzbuches aus den Anordnungen eines früheren Landesgesetzes, sei es auch des preußischen Strafgesetzbuches, erläutern zu wollen.

Die Berechtigung zu solchem Verfahren fehlt aber jedenfalls alsdann, wenn das Reichsstrafgesetzbuch die betreffende Materie principieell abweichend geordnet und überdies andere Fassung gewählt hat.

Der Gesichtspunkt trifft vorliegend zu.

Während das preußische Strafgesetzbuch in seinem allgemeinen Teile durch §. 58 überhaupt gestattete, bei Verbrechen oder Vergehen im Falle der Wiederholung desselben Verbrechens oder Vergehens nach

rechtskräftiger Verurteilung wegen Rückfalles eine erhöhte Strafe zu verhängen und in §. 60 diese Straferhöhung ausschloß, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgehüßt u. s. w. worden, zehn Jahre verflossen waren, auch durch §. 219 in der Gestalt, wie sie ihm durch Gesetz vom 9. März 1853 gegeben, von der besonderen Rückfallsstrafe wegen Diebstahls u. s. w. alsdann ab sah, „wenn entweder in Ansehung des letzteren oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalles gesetzlich ausgeschlossen ist, §. 60“ hat das Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich des Rückfalles anders bestimmt.

Im Reichsstrafgesetzbuche ist der Rückfall als allgemein zulässiger Strafschärfungsgrund beseitigt, vielmehr aus strafpolitischen Rücksichten nur bei bestimmten einzelnen, gegen das Eigentum gerichteten, Straftathaten unter teilweiser Beachtung deren Gleichartigkeit beibehalten, soweit Wiederholung nach entsprechender vorausgegangener Bestrafung im Inlande erfolgt ist. Außerdem beruhte der Schlußsatz des §. 219 des preussischen Strafgesetzbuches in betreff des Ausschlusses der Rückfallsstrafe beim Diebstahle ausweislich der Motive zum abändernden Gesetze vom 9. März 1853 wesentlich auf einer billig erscheinenden Anwendung des im §. 60 des preussischen Strafgesetzbuches angeblich enthaltenen generellen Principes.

Da nun dieser §. 60 in das Reichsstrafgesetzbuch nicht übergegangen, durch §§. 244, 245 für den Begriff des Rückfalles, soweit derselbe noch als Strafschärfungsgrund anerkannt wird, und für den Ausschluß der Rückfallsstrafe eine von §. 219 des preussischen Strafgesetzbuches abweichende Fassung gewählt worden ist, muß St.G.B. §. 245 auch der gesetzgeberischen Absicht entsprechend lediglich nach seinem einfachen Wortlaute, ohne Herübernahme früherer damit unvereinbarer preussischer Bestimmungen verstanden werden.

Die in der Gegenerklärung des Angeklagten hervorgehobene Analogie einer Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch Zeitablauf endlich ist in der ihr beigelegten Bedeutung für die vorliegende Frage unverwertbar.

Aus der bisherigen Entwicklung folgt von selbst, daß nach den Feststellungen des Landgerichtes alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des St.G.B.'s §. 244 gegeben sind und der Schlußsatz des §. 245 nicht eingreift.“